

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund von

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
§§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg,
§ 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz -LABfG)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 23.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung der Stadt Karlsruhe vom 09.05.1989 in der Fassung vom 14.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Entsorgung wegen Fehlbefüllung von Abfallbehältern im Sinne von § 6 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr je Abholung 1,00 € je 10 Liter Behältervolumen zusätzlich zur Monatsgebühr, mindestens jedoch 15,00 € je Abholung.

Für zusätzliche Abholungen im Sinne von § 6 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung richtet sich die Gebühr je nach Behälterart und Entsorgungsort nach den Gebührensätzen der §§ 4 Abs. 1, 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 6 Abs. 2. Darauf wird ein Zuschlag von 50 % erhoben, mindestens jedoch 15,00 € je Abholung.

Für eine Verpressung von Abfällen in Abfallbehältern gem. § 12 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung wird ein Gebührenzuschlag von 50 % auf die jeweilige Abfallgebühr erhoben.“

2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren nach § 4 Absätze 1 bis 4 sowie nach § 6 werden zusammen mit der Jahresabrechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH festgesetzt und erhoben. Dies kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Die Gebühren werden mit der **Bekanntgabe** der Rechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH fällig. Werden Abschlagszahlungen festgelegt, so werden die Gebühren jeweils am Ende eines Kalendermonats oder entsprechend den von den Stadtwerken festgelegten Erhebungszeiträumen fällig. Bis zur Gebührensatzung sind zu den gleichen Fälligkeitsterminen Abschlagszahlungen auf

der Grundlage der letzten Jahresabrechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH oder, falls Vergleichswerte nicht vorliegen, entsprechend der von der Stadt festgesetzten Zahl und Größe der Abfallbehälter zu entrichten.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Abweichend tritt Artikel 1 Nr. 1 rückwirkend zum 1. April 2002 in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe, den

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister